

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Förderverein Naturkindergarten Fockbek e.V.“

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturkindergarten Fockbek“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 24787 Fockbek. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Naturkindertagens Fockbek e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeit und den Betrieb des Naturkindertagens Fockbek e.V.,
 - b. Bereitstellung von Sachmitteln für die Arbeit und den Betrieb des Naturkindertagens Fockbek e.V.,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit für den Naturkindergarten Fockbek e.V.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich geleistet. Notwendige Auslagen, die bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben entstehen, können erstattet werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die Kinder in die Einrichtung des Naturkindertagens senden. Als passive Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedbeitrages.
- (3) Das aktive Mitglied wird mit dem Ende des Kindergartenbesuchs seines Kindes zum Monatsende automatisch passives Mitglied
- (4) Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt eines passiven Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss, der binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe einzulegen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schriftführer/in (1. Beisitzer/in)
- d. der/dem Kassenwart/in (2. Beisitzer/in)
- e. einer/einem Beisitzer (3. Beisitzer/in)

Die/der Vorsitzende des Vereins „Naturkindergarten Fockbek e.V.“ kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Aufstellung eines Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans, Erstellung eines Jahresabschlusses bzw. einer Haushaltsrechnung und eines Berichtes für jedes Kalenderjahr.
 - d. Buchführung.
2. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand wird von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung dieser Satzung, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Beschlussfassung über den Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan,
 - c. Abnahme des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Bestellung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/in, der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und der/des Protokollführerin/Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Naturkindergarten Fockbek e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für seine Vereinszwecke zu verwenden hat.